



2026-0.191.323

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Susanne Lehr als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Univ.-Prof. DI Dr. Christoph Mecklenbräuer als weitere Mitglieder im Verfahren 2026-0.191.323 betreffend die grundstücksbasierte Zuteilung von Frequenzen im Bereich 24,3 bis 24,9 GHz gemäß § 13 Abs 6 iVm § 15 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl I 190/2021 idgF, in ihrer Sitzung am 20.04.2026 beschlossen:

I. Spruch

Der XXXX werden antragsgemäß Frequenzen im Umfang von 600 MHz (Frequenzbereich 24,3 bis 24,9 GHz) zur Nutzung ausschließlich auf dem Grundstück Nr 750/8, EZ 3574, KG 45214, für zehn Jahre, somit bis 20.04.2036, zugeteilt.

Die technischen Nutzungsbedingungen sind mit der Anlage „Technische Nutzungsbedingungen für die lokale grundstücksbasierte Zuteilung im Frequenzbereich 26 GHz“ dieses Bescheides vorgeschrieben.

Die zu zahlende Frequenzzuteilungsgebühr wird gemäß § 36 TKG 2021 iVm §§ 10 Z 5 und 18 Telekommunikationsgebührenverordnung 2025 (TKGV 2025), BGBl II Nr 356/2024 idgF, mit EUR 180,-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist gemäß § 2 Abs 2 TKGV 2025 binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Kontoverbindung IBAN: AT98 0100 0000 0509 0716, BIC/SWIFT: BUNDATWW, zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission (TKK)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

FN 208312t, HG Wien

II. Begründung

1 Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt

1.1) Mit Schreiben vom 02.03.2026 hat die XXXX (XXXX) bei der Telekom-Control-Kommission einen Antrag auf Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen zur Nutzung auf dem im Spruch bezeichneten Grundstück eingebracht (ON 1). Der Antrag wurde auf Vollständigkeit sowie auf das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen geprüft.

1.2) XXXX ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die auf dem Gebiet elektronik- und softwarebasierter Systeme spezialisiert ist. XXXX verfügt über drei Standorte in Graz, Villach und Linz. In Linz beheimatet ist die Research Division „XXXX“, bestehend aus vier Research Units: Die Research Unit „XXXX“ ist fokussiert auf die Forschung und Entwicklung im Bereich „deterministic wireless communications“ für industrielle Anwendungsfälle, insbesondere auf 5G/6G-Mobilfunktechnik und Campusnetzwerke. XXXX betreibt seit 2022 ein 5G/6G-Testbed mit verschiedenen kommerziellen und Open Source 5G/6G Setups, inklusive Funkzugangsnetz sowie Open-Source-RAN-Lösungen. In enger Kooperation mit einem regionalen Telekombetreiber wird dort ein Campusnetzwerk im Bereich 3,41-3,49 GHz betrieben.

1.3) Zu den Kompetenzen für die Nutzung der beantragten Frequenzen:

In den letzten Jahren hat die XXXX Research Unit XXXX durch zahlreiche Projekte im Bereich der 5G/6G-Kommunikation Erfahrungen gesammelt und zu Standards wie beispielsweise 3GPP und IEEE beigetragen. Das Team der Research Unit verfügt über umfassende Fachkenntnisse und praktische Erfahrung im Bereich der Drahtlostechnologien, wobei der aktuelle Schwerpunkt auf deterministischen 5G/6G-Mobilfunktechnologien für industrielle Anwendungen liegt. XXXX verfügt jedenfalls über ausreichend Erfahrung im Kommunikationsbereich und die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der geplanten Dienste. Auch die erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erbringung der mit den gegenständlichen Frequenzen geplanten Dienste liegen vor.

1.4) Das Nutzungsrecht am im Spruch definierten Grundstück, auf welches das zugeteilte Nutzungsrecht beschränkt ist, ergibt sich aus einem aufrechten Baurechtsvertrag zwischen der XXXX – XXXX (XXXX) mit Sitz in Linz und der Eigentümerin, der XXXX, wobei die XXXX wiederum mit der Antragstellerin ein aufrechtes Vertragsverhältnis aufweist. XXXX hat auf diesem Grundstück das „XXXX“ errichtet, in welchem im Wesentlichen die Forschungstätigkeit stattfindet. Entsprechend wurde der Antragstellerin XXXX mit 01.02.2022 die Errichtung und der Betrieb eines „5G Research & Experimentation Testbed“ vertraglich auf unbestimmte Zeit gegen ein monatliches Entgelt gestattet. XXXX unterstützt den gegenständlichen Antrag von XXXX auf Frequenzzuteilung und

erteilt auf Basis ihrer Eigenschaft als Baurechtsinhaberin ihre Zustimmung zur entsprechenden Frequenznutzung durch die Antragstellerin auf dem antragsgegenständlichen Grundstück gemäß dem Frequenznutzungskonzept.

2 Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen auf dem schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes 2026-0.191.323.

Die Feststellungen über das Vorliegen der Antrags- bzw. Zuteilungsvoraussetzungen beruhen auf den Informationen im Antrag samt beiliegenden Dokumenten (Grundbuchsauszug, Baurechtsvertrag und Firmenbuchsatz). Es bestand kein Grund, an der Richtigkeit der von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu zweifeln.

3 Rechtliche Beurteilung

3.1) Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission, zum Zuteilungsverfahren und zu den Verfahrensrichtlinien

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission für die Vergabe von Frequenzen nach § 15 iVm § 13 Abs 6 TKG 2021 ergibt sich aus § 13 Abs 7 Z 2 iVm § 198 Z 1 und 3 TKG 2021. Gemäß § 13 Abs 7 Z 2 TKG 2021 ist die Regulierungsbehörde für die Frequenzzuteilung sowie zur Änderung und zum Widerruf von Frequenzzuteilungen betreffend jene Frequenzen zuständig, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 11 Abs 3 TKG 2021 (Überlassung von ECS-Frequenzen für Mobilfunk und Breitband an die Regulierungsbehörde zur Verwaltung) getroffen wurde. Diese Festlegung wurde hinsichtlich des gegenständlichen Frequenzbereichs in der Frequenznutzungsverordnung 2013 (FNV 2013), BGBl II Nr 63/2014, idgF, getroffen.

Die Frequenzzuteilung nach § 13 Abs 6 TKG 2021 kommt zur Anwendung, da in der Verordnung der RTR-GmbH über die zahlenmäßige Beschränkung für Frequenzzuteilungen durch die Regulierungsbehörde (ZaBe-V 2023), BGBl II Nr 138/2023, die auf Grundlage des § 14 Abs 1 TKG 2021 erlassen wurde, der gegenständlich zur Zuteilung gelangende Frequenzteilbereich als nicht zahlenmäßig beschränkt festgelegt wurde. Aufgrund des grundstücksbasierten Lizenzierungs- bzw. Nutzungsmodells besteht nämlich keine oder nur eine geringe Nutzungsrivalität (allenfalls durch Nutzungen auf benachbarten Grundstücken). Die Ausbreitungseigenschaften der Frequenzen in diesem Bereich in Verbindung mit der räumlich stark beschränkten Nutzung (zB Betriebsgelände) und der erwarteten Nutzungsdichte in der Fläche sprechen im Rahmen dieser Nutzungsform gegen eine „zahlenmäßige Beschränkung“ der Frequenzen.

Gemäß § 13 Abs 6 TKG 2021 sind Frequenzen zur Nutzung individuell zuzuteilen, wenn sie

1. für die vorgesehene Nutzung im Frequenznutzungsplan ausgewiesen sind und sie nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 28 Abs 10 TKG 2021 genutzt werden können, und
2. im vorgesehenen Einsatzgebiet zur Verfügung stehen, und
3. die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist.

Um den technischen Fortschritt zu ermöglichen, sind im TKG 2021 sowie in der FNV 2013 nur jene Rahmenbedingungen aufgenommen worden, die eine möglichst störungsfreie und effiziente Frequenznutzung gewährleisten. Diese Rahmenbedingungen wurden von der Telekom-Control-Kommission im Mai 2025 durch Verfahrensrichtlinien gemäß § 3 Abs 2 ZaBe-V 2023 für Zuteilungsverfahren im Frequenzbereich 24,3 - 24,9 GHz konkretisiert¹, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten.

3.2) Zu den Frequenznutzungsbestimmungen

Die Nutzung der Frequenzen im Bereich 24,3 – 24,9 GHz unterliegt den in der Anlage angeführten (technischen) Nutzungsbedingungen, festgelegt durch das zuständige Bundesministerium.

Der Zuteilungsinhaber ist in seiner Netzplanung auf dem Grundstück, auf das sich das Nutzungsrecht bezieht, frei. Der Zuteilungsinhaber ist verpflichtet, eine effiziente und störungsfreie Nutzung seines Netzes sicherzustellen; dh beispielsweise sein Netz so zu planen und aufzubauen, dass die Versorgung auf das Zuteilungsgebiet begrenzt wird. Dies kann beispielsweise durch Anpassung der Sendeleistung, der Antennenhöhe sowie durch entsprechend ausgerichtete Antennen erreicht werden. Für Betreiber geografisch benachbarter Funknetze gilt ein Verhandlungsgebot, allfällige Absprachen zwischen benachbarten Betreibern sind der Regulierungsbehörde bekannt zu geben. Es ist nicht zulässig, dass durch Absprachen das Versorgungsgebiet außerhalb der zugeteilten Fläche vergrößert wird. Sollte keine Einigung erreicht werden, gelten grundsätzlich die in den Nutzungsbedingungen festgelegten Regelungen.

Wird der Betrieb eingestellt oder erlischt die Betriebsbewilligung für das lokale Netz bzw einen Funkstandort, so ist dies der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

¹ Abrufbar auf der Website der RTR-GmbH unter https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/bands/26GHz/26GHz_Campus.de.html

3.3) Zu den Voraussetzungen bei der antragstellenden Gesellschaft

Der Antragsteller hat seinen Frequenzbedarf nachvollziehbar und plausibel darzulegen. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus dem Eigentum an dem Grundstück oder aus einem sonstigen Nutzungsrecht an demselben (zB der vorliegende Baurechtsvertrag) bzw entsprechender Beauftragung durch einen solchen Berechtigten. Dies wurde, wie unter Punkt 1.4) festgestellt, zweifelsfrei nachgewiesen.

Ändern sich die Voraussetzungen im Nachhinein, so ist der Zuteilungsinhaber verpflichtet, dies der Regulierungsbehörde umgehend mitzuteilen. Sollten sich Angaben als falsch herausstellen, so kann dies zum Widerruf der Frequenzzuteilung führen. Der Zuteilungsinhaber ist gegenüber der Regulierungsbehörde für die Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund der Frequenzzuteilung verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er die Ausübung der Rechte aus seiner Frequenzzuteilung einem Dritten zeitweilig überlässt. Die Überlassung einer Frequenzzuteilung gemäß § 20 TKG 2021 bedarf einer bescheidmäßigen Genehmigung der Telekom-Control-Kommission.

Der Antragsteller muss die Erfüllung der subjektiven Frequenzzuteilungsvoraussetzungen (insbesondere Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde) insoweit darlegen, als dies im Hinblick auf eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dies wurde, wie in den Punkten 1.2) und 1.3) festgestellt, plausibel dargelegt.

Es bestand für die Telekom-Control-Kommission somit kein Grund zur Annahme, dass die in Aussicht genommenen Dienste nicht erbracht werden würden.

3.4) Zur Ermittlung der zu entrichtenden Gebühren

Hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren kommt § 36 TKG 2021 iVm §§ 10 Z 5 und 18 TKG 2025 zur Anwendung. Daraus ergibt sich gegenständlich für XXXX eine zu entrichtende einmalige Frequenzzuteilungsgebühr in der Höhe von EUR 180,-- (ohne Ust).

3.5) Zu den Laufzeiten der Frequenzen

Gemäß § 13 Abs 15 iVm § 18 TKG 2021 dürfen Frequenzen nur befristet zugeteilt werden. Die Befristung hat sachlich und wirtschaftlich angemessen zu sein. Da es sich um ein individuelles Nutzungsrecht handelt, welches gemäß § 13 Abs 6 TKG 2021 zugeteilt wird, sind die gegenständlichen Frequenzen für einen zehn Jahre nicht überschreitenden Zeitraum zuzuteilen. Die Antragstellerin hat die maximal mögliche Befristung beantragt und es gab keinen Grund, von einer Befristung auf zehn Jahre abzusehen.

3.6) Zu den technischen Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen hinsichtlich des Frequenzbereiches 24,3-24,9 GHz sind in der Anlage dieses Bescheides festgelegt. Für den Fall, dass es im gegenständlichen Frequenzband (26 GHz) zwischen Zuteilungsinhabern durch unsynchronisierten oder unzureichend synchronisierten Betrieb zu gegenseitigen Störungen kommt und keine bi- oder multilaterale Vereinbarung zur Synchronisation erzielt werden kann, wird auf die entsprechenden Festlegungen im Zuteilungsbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.04.2024, F 1/22-125, hinsichtlich des Frequenzbereiches 26 GHz verwiesen (Kap 1.3 Anlage des genannten Bescheides).

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 50,-- EUR unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist (§ 2 VwG-EGebV, BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 20.04.2026

Telekom-Control-Kommission

Mag. Susanne Lehr
Die Vorsitzende